

Verein Dolce Far Canto

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein „Dolce Far Canto“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Organisation und Finanzierung von musikalischen Projekten unter dem Namen „Dolce Far Canto“.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Langenbruck, BL.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Erreichung der Vereinszwecke eingesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht für Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 6

Ein Antrag zur Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr maximal CHF 50 für natürliche Personen.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschliesst – ohne Angabe von Gründen – mit einfachem Mehr die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung aller Vereinsmitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 18

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Revisionsstelle

Art. 20

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 6. Februar 2018 angenommen.

Im Namen des Vereins Dolce Far Canto:

Die Präsidentin:

Sophie Aebersold

Der Aktuar:

Paul Ragaz

Die Kassierin:

Regula Steiger Mäder